

KINDERGARTENORDNUNG	4.0
----------------------------	------------

K I N D E R G A R T E N O R D N U N G
--

vom 17. März 2011, geändert am 03.05.2012, 18.07.2013 und 21.07.2015, 21.07.2016, 23.03.2017, 20.07.2017, 21.11.2019, 05.11.2020, 16.09.2021, 20.07.2022, 20.07.2023, 18.07.2024 zuletzt geändert am 23. Juli 2026
--

Für die Arbeiten im Kindergarten St. Christophorus Weisenbach sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend. Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden diese anerkannt.

Träger des Kindergartens ist die Gemeinde Weisenbach.

§ 1

Aufgaben der Einrichtung

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die geistige, körperliche und seelische Entwicklung des Kindes.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindes erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildungen vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie- und Pädagogik, in Anlehnung an den für Baden-Württemberg geltenden Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindergärten sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in den Gruppen zu partnerschaftlich sozialem Verhalten miteinander angeleitet.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

In der Einrichtung wird neben den Kindergartengruppen eine Kinderkrippe betrieben, für die diese Kindergartenordnung ebenfalls gilt.

Des Weiteren wird eine Schulkindbetreuung im Kindergarten angeboten.

Der Kindergarten wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (siehe § 9).

§ 2 Aufnahme

- (1) In der Kinderkrippe werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen, soweit es die Kapazität der Krippengruppe zulässt.
- (2) In den Kindergartengruppen werden Kinder unabhängig von ihrer Nationalität, Konfession oder sozialen Status vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen. Bei Bedarf und mit gesonderten Konditionen werden Kinder schon ab 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen.
- (3) Kinder mit Behinderungen werden, soweit möglich, in den Gruppen mitbetreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine der Kindergartengruppen oder in der Krippengruppe ärztlich untersucht werden. Hierzu ist ein entsprechender Vordruck zu verwenden, den der Kindergarten zur Verfügung stellt.
- (5) Aufgrund von § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz muss für jedes Kind, dass in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, ein Nachweis über die Immunität gegen Masern vorliegen. Darf ein Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden, ist hierfür ebenfalls ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (6) Mit Eintritt in die Schule, können die Kinder für die Schulkindbetreuung im Kindergarten angemeldet werden. Diese Betreuung findet vor Schulbeginn ab 07.00 Uhr in den Räumen des Kindergartens statt.
- (7) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung des Kindergartens.
- (8) Für die Aufnahme des Kindes sind die Vorlage der unterzeichneten Anmeldung der Sorgeberechtigten, die ausgefüllten Erklärungen sowie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung erforderlich.

- (9) Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.
- (10) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personenfürsorge, sowie Änderungen der Anschrift der privaten oder geschäftlichen Telefonnummer, der Leitung der Einrichtung umgehend mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes, unvorhergesehenen Ereignissen oder anderen Notfällen jederzeit erreichbar zu sein.

§ 3

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie sollte spätestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Kindergartenleitung erfolgen.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine Abmeldung.

§ 4

Kündigung

Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere,

- ◆ wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- ◆ wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleibt,
- ◆ wenn die Eltern die in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.

§ 5

Besuch des Kindergartens - Öffnungszeiten -

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt ab dem 1. September und endet am 31. August.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig und in zweckmäßiger, spielgerechter Kleidung besucht werden.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist der Kindergarten baldmöglichst zu benachrichtigen.

KINDERGARTENORDNUNG	4.0
----------------------------	------------

- (4) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, geöffnet.
- (5) Innerhalb dieser Öffnungszeiten gibt es zwei verschiedene Anmeldemodelle, die verlängerte Öffnungszeit oder die Ganztagesbetreuung, für die die Eltern sich entscheiden können. Näheres erläutert die Kindergartenleitung.
- (6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (7) Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch nicht vor den jeweiligen Öffnungszeiten in die Einrichtung gebracht werden.
- (8) Sie sind pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abzuholen. Abweichungen sind mit der Erzieherin abzusprechen.
- (9) Gefährliche Gegenstände und Kriegsspielzeug sind im Kindergarten nicht erlaubt.
- (10) Für verlorene Gegenstände übernimmt die Einrichtung keine Verantwortung.

§ 6

Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen werden nach Bedarf berechnet.

In jeder Gruppe ist ein geringfügiger Betrag für Tee und Sprudel zu entrichten.

§ 7

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferien werden in Absprache mit dem Träger jeweils für ein Jahr festgesetzt und bekannt gegeben. Hierbei werden die Ferientermine der Schule berücksichtigt.
- (2) Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) In diesen besonderen Fällen ist der Träger des Kindergartens bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden.
- (4) Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten und bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber usw. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung (oder der Verdacht der Erkrankung) des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, der Haut oder des Darms) muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Dies gilt ebenso bei Lausbefall. Die Kinder und sonstige Personen dürfen den Kindergarten erst nach erfolgreicher Behandlung wieder betreten. Hierzu ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (5) In Ausnahmefällen kann von der Kindergartenleitung oder dem Träger ein ärztliches Attest verlangt werden.

§ 9

Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
- (2) Die Elternbeiträge werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten des Kindes, das den Kindergarten besucht, leben.
- (3) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird der Elternbeitrag auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

KINDERGARTENORDNUNG

4.0

Höhe der Elternbeiträge im Einzelnen:

Ab 01.09.2025	1 Kind / Familie	2 Kinder / Familie	3 Kinder / Familie	4 Kinder u. mehr / Familie
	Euro im Monat			
Kind, das die verlängerte Öffnungszeit die ganze Woche in Anspruch nimmt	189,00 Euro	143,40 Euro	94,20 Euro	30,00 Euro
Kind, das die Ganztages- betreuung die ganze Woche in Anspruch nimmt	300,00 Euro	228,00 Euro	149,40 Euro	48,00 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Verlängerte Öffnungszeit)	375,60 Euro	289,20 Euro	192,60 Euro	64,80 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Ganztagesbetreuung)	485,40 Euro	370,80 Euro	246,60 Euro	84,60 Euro

Ab 01.09.2026	1 Kind / Familie	2 Kinder / Familie	3 Kinder / Familie	4 Kinder u. mehr / Familie
	Euro im Monat			
Kind, das die verlängerte Öffnungszeit die ganze Woche in Anspruch nimmt	197,40 Euro	150,00 Euro	98,40 Euro	31,20 Euro
Kind, das die Ganztages- betreuung die ganze Woche in Anspruch nimmt	313,20 Euro	238,20 Euro	156,00 Euro	49,80 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Verlängerte Öffnungszeit)	392,40 Euro	302,40 Euro	201,00 Euro	67,80 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Ganztagesbetreuung)	507,00 Euro	387,60 Euro	257,40 Euro	88,20 Euro

KINDERGARTENORDNUNG

4.0

Ab 01.09.2027	1 Kind / Familie	2 Kinder / Familie	3 Kinder / Familie	4 Kinder u. mehr / Familie
	Euro im Monat			
Kind, das die verlängerte Öffnungszeit die ganze Woche in Anspruch nimmt	205,20 Euro	156,00 Euro	102,00 Euro	32,40 Euro
Kind, das die Ganztages- betreuung die ganze Woche in Anspruch nimmt	325,80 Euro	247,80 Euro	162,00 Euro	51,60 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Verlängerte Öffnungszeit)	408,00 Euro	314,40 Euro	208,80 Euro	70,80 Euro
Betreuung der unter 3-jährigen in der Krippe (Ganztagesbetreuung)	527,40 Euro	403,20 Euro	267,60 Euro	91,80 Euro

- (4) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Austrittsmonats zu entrichten.
- (5) Die Elternbeiträge werden auf 12 Monate umgelegt.
- (6) Für die Betreuung von Kindergartenkindern und Schulkindern in den Sommerferien wird folgender Elternbeitrag erhoben:

50 Euro / Woche

Eine Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

- (7) Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

§ 11 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- (3) Sollte das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür der Kindergartenleitung eine Erklärung nach angeschlossenem Muster zu übergeben.
- (4) Wird eine fremde Person von den Erziehungsberechtigten des Kindes beauftragt, das Kind abzuholen, ist dies den zuständigen Erzieherinnen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.
- (6) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 12 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des siebten Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - ◆ auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten,
 - ◆ während des Aufenthaltes im Kindergarten,
 - ◆ während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste etc.).

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (z. B. Spielsachen) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13

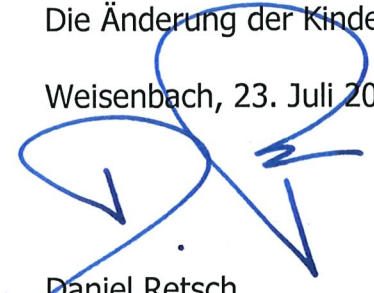
Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- (3) Die Einrichtung setzt das Einverständnis der Eltern zur Erfassung von Daten und Fotos zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen (z. B. Beobachtungsdokumentation, Portfolio-Ordner) voraus. Dem kann schriftlich widersprochen werden.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos, die in Zusammenhang mit dem Kindergarten geschehen, in den Druckmedien und / oder im Internet kann erfolgen, sofern die Eltern dem nicht schriftlich widersprechen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Änderung der Kindergartenordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Weisenbach, 23. Juli 2026


Daniel Retsch
Bürgermeister



Die Änderung der Kindergartenordnung vom 14. Juli 2011 tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 3. Mai 2012 tritt am 20. August 2012 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 18. Juli 2013 tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 21. Juli 2015 tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 21. Juli 2016 tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 23. März 2017 tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 20. Juli 2017 tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 21. November 2019 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 5. November 2020 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 16. September 2021 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 20. Juli 2022 tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 20. Juli 2023 tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 18. Juli 2024 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 23. Juli 2026 tritt am 1. September 2026 in Kraft.